

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: „FahrMit Leonhofen - Verein zur Erhaltung und Steigerung der Mobilität in den Gemeinden St. Leonhard am Forst und Ruprechtshofen“
- (2) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet auf „FahrMit Leonhofen“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 3243 St. Leonhard am Forst
- (4) Der Verein ist ein Zweigverein des Hauptvereins "Vision Leonhard" und unterliegt den durch den Hauptverein gesetzten Richtlinien. Satzungsänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Hauptvereins zulässig. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Gemeindegebiete 3243 St. Leonhard am Forst und 3244 Ruprechtshofen samt angrenzender Gemeinden.
- (5) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und für den keine Absicht besteht Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, ist ein gemeinnütziger Verein.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere & für die gesamte Bevölkerung:
 - a) die Förderung ressourcenschonender Mobilität.
 - b) die Bewerbung der Mobilitätsform „Elektromobilität“.
 - c) die Förderung der Mobilität von Personen, die über kein Kraftfahrzeug verfügen bzw. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.
 - d) die Sicherstellung der Erreichbarkeit von Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen und damit die Erhöhung der Versorgungssicherheit.
 - e) die Stärkung sozialer Kontakte zwischen den BewohnerInnen der Gemeinde.
 - f) die Ergänzung der bestehenden öffentlichen Verkehrsangebotes in Form eines zusätzlichen bedarfsorientierten Mobilitätsangebotes unter Ausschluss jeglicher gewerbsmäßiger Dienstleistung, welche von hierzu befugten Unternehmen zu erbringen ist.
 - g) die Reduktion von Verkehrsaufkommen in der Gemeinde.
 - h) die Verbesserung des Klimaschutzes.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die Bildung von Rücklagen ist nur zur Finanzierung gemeinnütziger Vereinszwecke zulässig. Die Verwendung von Rücklagen, z. B. für Fahrzeuganschaffungen, Reparaturen oder Instandhaltungen, muss den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechen.
- (2) Als ideelle Mitteln dienen
 - a) die Organisation von Verkehrsdiensten durch Fahrten zum nächsten passenden öffentlichen Verkehrsmittel oder Versorgungseinrichtung oder zum gewünschten Anfahrtspunkt.
 - b) die laufende Anpassung Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Angebotes.
 - c) die Kooperation mit bestehenden Verkehrsunternehmen.
 - d) die Herausgabe einer Information an die Mitglieder.
 - e) die Qualitätssicherung und das Beschwerdemanagement.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) öffentliche Förderungen und Subventionen
 - b) Sponsoren
 - c) Spenden
 - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen bzw. Vereinsleistungen
 - e) Mitgliedsbeiträge bzw. Beitrittsgebühren
 - f) Benützungsentgelte, die lediglich anfallende Kosten abdecken dürfen

Die Einnahmen sollen die Ausgaben nicht übersteigen, da der Verein nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Eine Gewerblichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen. Ein möglicher nachhaltiger Jahresüberschuss kann zu einer Bildung von Rücklagen (z.B. der Anschaffung eines neuen Fahrzeugs, Reparaturen, Instandhaltungen, ...) oder einer Reduktion der Mitgliedsbeiträge in den Folgejahren verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen (FahrerInnen, TelefonistInnen, ...).
- (3) Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind die NutzerInnen, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Probemitgliedschaften für eine kürzere Dauer als 1 Jahr sind möglich.
- (6) Die Arten und Kosten der Mitgliedschaft werden jeweils jährlich evaluiert und können durch den Vereinsvorstand angepasst werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft von Personen vor dem 16. Lebensjahr bedingen die Mitgliedschaft von zumindest einem Elternteil bzw. eine Familienmitgliedschaft. Ein möglicher Ausschluss der Nutzungsberechtigung für Fahrten obliegen dem Obmann/der Obfrau und der Stellvertretung.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst im Entstehen des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehen des Vereines bestellt, erfolgt die endgültige Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Vereinsgründer.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann monatlich mit dem letzten Tag des Monats erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels oder der E-Mail maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig

gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss ist mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses wirksam, sofern darüber nicht ein schiedsgerichtliches Verfahren gemäß den Vereinsstatuten eingeleitet wird.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens z. B. Schädigung des Vereinsansehens oder Störungen im Fahrtendienst verfügt werden. Der letzte Satz von Abs. (3) gilt sinngemäß.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. (4) genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen und die Organisation des Vereines zu beanspruchen.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen, wenn diese nicht online in einer Webpräsenz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Ordentliche Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

(4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstigen finanziellen Leistungen in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Mitgliedsbeiträge gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Eine aliquote Anrechnung ist vom Vorstand gesondert zu beschließen.

(8) Etwaige Nutzungsbestimmungen sind einzuhalten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) sowie das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Erfolgt die Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen, so haben die Antragsteller bzw. die Rechnungsprüfer/innen ihre Themen für die konkrete Tagesordnung bekanntzugeben. Diese Themen sind bei der Einladung gemäß Abs. (3) in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Darauf ist bei der Einladung zur Generalversammlung schriftlich hinzuweisen. Alle rechtzeitig einlangenden Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Am Beginn der Generalversammlung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen und die Tagesordnung sowie alle eingelangten Anträge vorzulesen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht richtet sich nach § 7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Diese Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden bei Beginn der Generalversammlung, sonst sofort nach der Übertragung, bekannt zu geben. Die schriftliche Bevollmächtigung ist vorzulegen, widrigenfalls sie nicht als erteilt gilt.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist - mit Ausnahme der Stimmenabgabe bei Wahlen - zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung kann durch Handheben erfolgen.
- (11) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Derartige Beschlüsse können nur in einer Generalversammlung gefasst werden, zu der gemäß Abs. (3) eingeladen worden ist und in der bereits bei der Einladung auf die Statutenänderung oder auf die Vereinsauflösung hingewiesen wurde.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(13) Über jede Generalversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, aus dem die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsverhältnisse hervorgehen. Dieses Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen und bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung aufzulegen.

Allen Mitgliedern des Vereins steht das Einsichtsrecht sowie das Recht, von den Protokollen Ablichtungen zu verlangen, zu. Vereinsmitglieder, die bei der Generalversammlung anwesend gewesen sind, können schriftlich beim Vorstand eine Protokollberichtigung verlangen. Wenn der Vorstand diese Protokollberichtigung nicht durchführt, ist darüber bei der nächsten Generalversammlung gesondert zu berichten.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den Vorschlag und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c) Wahlen der Vereinsorgane, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandmitgliedern und Rechnungsprüfern/innen mit dem Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren bzw. Mitgliedschaftsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie für Probemitgliedschaften und auch für etwaige Benützungsentgelte
- g) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende oder für die Generalversammlung beantragte Themen

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Die Stellvertretungen werden durch den Vorstand des Hauptvereins besetzt.

(2) Die strategische Steuerung sowie wesentliche finanzielle Entscheidungen unterliegen der Genehmigung des Hauptvorstands. Entscheidungen des Zweigvereins, die die Gemeinnützigkeit oder den Vereinszweck betreffen, müssen durch den Hauptvorstand bestätigt werden. Der Vorstand (bis auf die Stellvertretung) wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, welches die gleichen Rechte und Aufgaben besitzt wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Diese kooptive Ergänzung ist nur bis zur nächsten Generalversammlung wirksam. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch der/die Rechnungsprüfer/in handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein bzw. nicht unverzüglich reagieren, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators bzw. einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. von der Obfrau, in deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einberufung muss an alle Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit ergehen. Sind sowohl Obmann/frau als auch Obmann/frau-Stellvertreter/in für längere Zeit verhindert, dürfen der/die Schriftführer/in oder der/die Kassier/in den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für einen gültigen Vorstandsbeschluss sind aber mindestens zwei Pro- Stimmen für die Annahme eines Beschlusses notwendig.
- (7) Den Vorsitz führen Obmann/frau und Stellvertreter/in, sind diese abwesend, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch die Enthebung und Rücktritt
- (9) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Bei der Enthebung des gesamten Vorstandes hat die Generalversammlung unverzüglich einen anderen provisorischen Vorstand zu wählen, der bis zur offiziellen Neuwahl gemäß dem Vereinsstatut die Aufgaben des Vorstandes führt, falls keine ordentliche Wahl möglich ist.
- (11) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsverhältnisse hervorgehen. Diese Protokolle sind in der Generalversammlung zur Einsicht der Vereinsmitglieder aufzulegen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitorgan im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages, Rechnungsabschlusses sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen durch den Verein
- Organisation von Vereinsveranstaltungen
- Herausgabe von Informationsblättern, Vereinszeitschriften usw.

- Die Verwaltung des Vereinsvermögens unterliegt den Vorgaben des Hauptvereins. Finanzielle Entscheidungen über EUR 5.000,00 bedürfen der Genehmigung des Vorstands des Hauptvereins.
- Der Hauptverein hat jederzeit das Recht, Finanzkontrollen durchzuführen und die Rechnungslegung des Zweigvereins zu überprüfen. Der Hauptverein hat uneingeschränkten Einsichts- und Prüfungszugang zu allen Buchhaltungsunterlagen, Verträgen und geschäftlichen Dokumentationen des Zweigvereins.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmannes/frau und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten und Vermögenswerten die Unterschriften von Obmann/frau und Kassier/in.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten und für ihn Verpflichtungen einzugehen, können ausschließlich von den in Abs. (1) genannten Funktionären erteilt werden.

(5) Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an der Stelle von Obmann/frau, Schriftführer/in und Kassier/in deren Stellvertreter/innen.

(9) Der/die Obmann/frau und dessen/deren Stellvertreter/in dürfen für Repräsentationszwecken auch Nichtmitglieder transportieren.

§ 14 Rechnungsprüfer/in

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung des Hauptvereins ernannt und haben volle Einsichtsrechte in die Finanzgebarung des Zweigvereins. Alle Finanzberichte müssen quartalsweise und spätestens 14 Tage nach Quartalsende dem Hauptverein vorgelegt werden. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten kann der Hauptverein eine außerordentliche Finanzprüfung anordnen. Sollten wesentliche Abweichungen festgestellt werden, kann der Hauptverein die Konten des Zweigvereins vorübergehend sperren. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren durch den Hauptverein vorgegeben.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Den Rechnungsprüfer/innen steht das Recht zu, jederzeit in die Protokolle, schriftliche Vereinsunterlagen sowie Unterlagen über das Vereinsvermögen (Konten, Sparbücher etc.) Einsicht zu nehmen. Über die Ergebnisse dieser Einsichten darf nur dem Vorstand und der Generalversammlung berichtet werden.

(4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. (8), (9) und (10) sinngemäß

§ 15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(1) Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und dem Zweigverein unterliegen dem Schiedsgericht des Hauptvereins. Dieses Schiedsgericht entscheidet abschließend über alle Differenzen zwischen Haupt- und Zweigverein.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern des Hauptvereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand des Hauptvereins ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung des Hauptvereins – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet abschließend, wobei ein Einspruch beim Hauptvorstand innerhalb von 14 Tagen möglich ist. Streitfälle, die die finanziellen oder organisatorischen Strukturen des Zweigvereins betreffen, unterliegen vorrangig der finalen Entscheidung des Hauptvorstands.

§ 16 Ehrenfunktionen

Verdiente Vereinsfunktionäre/innen können durch Beschluss der Generalversammlung auch Ehrenfunktionen erhalten. Sie können auch gleichzeitig damit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Art der Ehrenfunktion hat der Vorstand der Generalversammlung vorzuschlagen.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat– sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die

Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen dem Hauptverein Vision Leonhard (ZVR: 1633322204) zur weiteren gemeinnützigen Verwendung zu übertragen.